

S a t z u n g

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Walshausen vom 11.02.2011**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am **Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.10.2010, außer Kraft.

Walshausen, den 11.02.2011

Gunther Veith
Ortsbürgermeister

Siegel

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 370,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 420,00 €

2. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit 2.250,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrabstätte 550,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 1.100,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 550,00 €
 - d) Tiefgrab/Rasentiefgrab einstellig (für 2 Bestattungen) 1.100,00 €
 - e) Tiefgrab (zweistellig 4 Bestattungen) 2.200,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. a) – e) bei späteren Bestattungen je Jahr
 - a) Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrabstätte 14,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 28,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 14,00 €
 - d) Tiefgrab/Rasentiefgrab einstellig (für 2 Bestattungen) 28,00 €
 - e) Tiefgrab (zweistellig 4 Bestattungen) 55,00 €

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. a) – e) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 10, 20 oder 30 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2. a) – e) erhoben.

4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- | | |
|--|----------|
| a) Urnensondergrabstätte einsteilig | 450,00 € |
| b) Urnensondergrabstätte zweisteilig | 900,00 € |
| c) jede weitere Urnengrabstätte | 450,00 € |
| d) Rasenurnensondergrabstätte einsteilig (für 1 Urne) | 450,00 € |
| e) Rasenurnensondergrabstätte einsteilig (für 2 Urnen) | 900,00 € |
5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 4. a) – e) bei späteren Beisetzungen je Jahr
- | | |
|--|---------|
| a) Urnensondergrabstätte einsteilig | 12,00 € |
| b) Urnensondergrabstätte zweisteilig | 23,00 € |
| c) jede weitere Urnengrabstätte | 12,00 € |
| d) Rasenurnensondergrabstätte einsteilig (für 1 Urne) | 12,00 € |
| e) Rasenurnensondergrabstätte einsteilig (für 2 Urnen) | 23,00 € |
6. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 4. a) – e) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 10, 20 oder 30 Jahren werden je Jahr die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 5. a) – e) erhoben.
7. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 420,00 €
8. Für die Anpassung der Sondergrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 a) – e) erhoben.
9. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasensondergrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit 3.000,00 €
10. Verlängerung der Pflegegebühr nach Nr. 9 bei späteren Bestattungen oder Teilwiederwerb der Grabstätte je Jahr 75,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung)

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	525,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr	825,00 €
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	370,00 €
d)	Tiefgrab –für die Beisetzung in der Tiefe-	1.020,00 €

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **60** v.H. , an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von **120** v.H. berechnet.

3. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag in Höhe von **90** v.H. erhoben.

4. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet

a)	Facharbeiter je Stunde	65,00 €
b)	Hilfsarbeiter je Stunde	55,00 €
c)	Zuschlag für schwer lösbaeren Fels je Kubikmeter	315,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1.

a)	einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen	172,00 €
	für jeden weiteren Tag	43,00 €

2. Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung 58,00 €

3. Reinigung 40,00 €

VI. Gebühr für Einfriedung

a) Einzelgrab	21,00 €
b) Doppelgrab	26,00 €
c) Urnengrab	16,00 €

VII. Genehmigungsgebühren

a) zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	11,00 €
--	---------